

## Parlamentarischer Vorstoss

2017/306

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Pascal Ryf: Sinnvolle Lösung bei Stillen Wahlen**

Autor/in: [Pascal Ryf](#)

Mitunterzeichnet von: Augstburger, Bänziger, Beeler, Brenzikofer, Dudler, Gorrengourt, Heger, Keller, Meyer, Müller, Oberbeck, Scherrer, Schinzel, Stokar, Stoll, von Sury

Eingereicht am: 31. August 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Gesetz über politischen Rechte des Kantons Basel-Landschaft (SGS 120) wird in §30 (Kapitel 4. Wahlen) festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Urnenwahl widerrufen wird.

*„Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.“*

Ist die Zahl der Vorgeschlagenen kleiner als die Zahl der zu Wählenden, müsste folglich eine Wahl stattfinden. Wahlen, obwohl weniger Personen als Ämter vorhanden sind, generieren nicht nur den Gemeinden zusätzliche Kosten, sondern auch den Parteien und Stimmberechtigten einen Mehraufwand. Insbesondere für kleinere Gemeinden wird es zunehmend schwieriger, Personal für die zu besetzenden Ämter zu finden. Zudem hat sich gezeigt, dass die Auslegung dieser Gesetzesbestimmung zu Unklarheiten geführt hat. Bei den Gemeinderatswahlen im Februar 2016 haben die Gemeinden Liesberg, Burg im Leimental und Roggenburg nach Empfehlung der Landeskanzlei den Wahlgang abgesagt, obwohl es im Gesetz keine Klausel gibt, die in solchen Fällen explizit Stille Wahlen vorsieht.

Andere Kantone halten in den Gesetzen über die politischen Rechte explizit fest, dass die Stille Wahl möglich ist, wenn „gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind“, so zum Beispiel der Kanton Zürich und der Kanton Solothurn (Vergleich „Gesetz über die politischen Rechte“ (SGS 113.111) des Kantons Solothurn).

**Der Regierungsrat wird beauftragt, eine analoge Lösung für den Kanton Basel-Landschaft auszuarbeiten und das „Gesetz über die politischen Rechte“ (SGS 120) entsprechend anzupassen.**